



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Wesel, 20. Februar 2025

Nr. 9

S. 1 - 5

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH 2
- Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH 3
- Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe 4

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67 in 45966 Gladbeck, hat mit Datum vom 14.03.2024, zuletzt ergänzt am 29.01.2025, einen Antrag auf Änderung des Repoweringprojektes gem. § 16 b BImSchG auf dem Grundstück Alpen, Gemarkung Veen, Flur 2, Flurstück 92 gestellt. Die Nabenhöhe der Windkraftanlage beträgt 140 m und die Nennleistung 5.500 kW. Im Rahmen dieses Verfahrens soll der Anlagentyp und der Standort des Vorhabens geändert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 der Anlage I zum UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVP durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 Punkt 2 UVP durchgeführte, tabellarische Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Bei Verwirklichung des Vorhabens sind unter Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVP.

Wesel, den 18.02.2025

Az.: 66IM/20156/24

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst 66-1-4 Umwelt

Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag

gez. Hoffmann

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67 in 45966 Gladbeck, hat mit Datum vom 14.03.2024, zuletzt ergänzt am 29.01.2025, einen Antrag auf Änderung des Repoweringprojektes gem. § 16 b BImSchG auf dem Grundstück Alpen, Gemarkung Veen, Flur 2, Flurstück 94 gestellt. Die Nabenhöhe der Windkraftanlage beträgt 140 m und die Nennleistung 5.500 kW. Im Rahmen dieses Verfahrens soll der Anlagentyp und der Standort des Vorhabens geändert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 der Anlage I zum UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVP durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 Punkt 2 UVP durchgeführte, tabellarische Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Bei Verwirklichung des Vorhabens sind unter Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVP.

Wesel, den 18.02.2025

Az.: 66IM/20155/24

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst 66-1-4 Umwelt

Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag

gez. Hoffmann

Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 SpkG NRW wurde die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken in der Sitzung am 11. Februar 2025 beschlossene Neufassung der Satzung für die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 18. Februar 2025 genehmigt.

Die Neufassung der Satzung lautet:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Niederrheinische Sparkasse RheinLippe mit dem Sitz in Wesel ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung NiSpa führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) 17 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen alle Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, sofern sie nicht bereits als Beamtungsbeamter gemäß § 11 Abs. 3 SpkG NRW oder als gewähltes Mitglied dem Verwaltungsrat angehören.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG NRW ist das Gebiet des Trägers und der an die Städte Wesel und Hamminkeln sowie der Gemeinde Schermbeck angrenzenden Städte und Gemeinden sowie der Stadtteil Duisburg-Walsum und der Amtsgerichtsbezirk Wesel.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe in der Fassung vom 10. April 2018 außer Kraft.

Wesel, 19. Februar 2025

Sparkassenzweckverband Wesel-Dinslaken
gez. Ulrike Westkamp
(Verbandsvorsteherin)